

empfang. Diese Uebersetzung hat den Vorzug, dass sie die Ergänzung eines Subjektes aus 'unde' vermeidet. Dass dann ein Auswechseln stattfindet, wäre nicht undenkbar. Man müsste annehmen, dass mit Ergebnislosigkeit der Folterung eine Ersatzpflicht des Klägers entstand, für die das Pfand haften sollte, sodass dann allerdings gegen Leistung des Ersatzes das *pretium* herausgegeben werden musste. Ob diese Ersatzpflicht auf Rechtssatz beruht, oder auf Vertrag, könnte dahingestellt bleiben¹. Es wäre aber auch möglich, dass das *pignus* den Charakter eines Wett-einsatzes hat, der verfällt, weil der Kläger seine Behauptung der Schuld des Sklaven nicht wahr macht.

Irrtümlich ist der Angriff auf § 4. Die dort eintretende Folge der Kastration nach dem durch 120 Hiebe (oder auch weniger) erzwungenen Geständnis ist nicht leichter für den Herrn als die Folge eines Geständnisses bei weiterer Folterung. Denn in diesem Falle verliert zwar der Herr seinen Sklaven, erhält aber das *pretium* und zahlt andererseits kein *capitale*. Die Folgen sind also hier für den Herrn die leichteren.

3) Auch Tit. 40 wird schliesslich² wie Tit. 53 mit dem *Pactus* in Verbindung gebracht, und zwar mit dessen § 5 (Hessels). Die Beziehung ist in sachlicher Hinsicht gegeben, da die beiden Bestimmungen vom Verfahren beim Sklavendiebstahl handeln. Die Besprechung der formellen Beziehungen leitet Krammer ein mit einer Erörterung des Satzes:

Et *prosecutor causae de suos consimiles III et de electos alios III dabit, qui sacramenta firment, per placita, quod lex Salica habet fuisse completum.*

Hier sollen die *consimiles* Standesgenossen des Beweisführers sein, die *electi* aber 'nicht gleichen Standes' mit ihm, sondern 'Leute höheren Standes oder solche, die die Menge der Gemeinfreien an Macht und Ansehen überragten'. Für diese neu entdeckte Bedeutung von 'electi' werden zwei Gründe angegeben. Der erste ist die Gegenüberstellung der 'Standesgenossen'. Aber es ist nur eine willkürliche Hypothese, wenn Krammer annimmt, dass 'consimiles' und 'electi' in diesem Gegensatz stehen³. Der zweite Grund wird § 10 entnommen, wo es heisst: 'tamen ad utrasque partes sint ternas personas electas,

1) Vgl. hierzu Mayer-Homburg a. a. O. 76 ff.; Meibom, Das deutsche Pfandrecht (1867), 255. 2) 684 ff. 3) Allerdings sind die *consimiles* keine *electi*, aber die *electi* können *consimiles* sein.